

Richtlinien für die Erhebung von Rohrnetzkostenzuschüssen und Baukostenzuschüssen

Der Anschlussnehmer hat gemäß § 9 der AVBWasserV bei Anschluß an die Verteilungsanlagen der MEA oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuß gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an die MEA zu zahlen.

I. Anschlüsse an Verteilungsanlagen, mit deren Errichtung vor dem 01. Juli 1990 begonnen wurde

Soll ein Anschluß an eine örtliche Verteilungsanlage der MEA hergestellt werden, die vor dem 01. Juli 1990 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so werden keine Rohrnetzkostenzuschüsse erhoben.

Unberührt davon bleiben die Zahlungen der Kosten des Hausanschlusses und für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage.

II. Anschlüsse an Verteilungsanlagen, die nach dem 01.07.1990 errichtet werden

Soll an eine Verteilungsanlage der MEA, mit deren Errichtung nach dem 01. Juli 1990 begonnen wurde, ein Anschluss hergestellt werden, oder ist wegen Erhöhung der Leistungsanforderung eines Anschlussnehmers die Verstärkung einer vorhandenen Verteilungsanlage erforderlich, so hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu zahlen:

1. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung örtlicher Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich erforderlich sind. Dazu gehören z.B. Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsanlagen, Behälter und dazugehörige Einrichtungen, die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienen.
2. Die MEA bildet nach ihren versorgungstechnischen Gesichtspunkten einzelne Versorgungsbereiche, die alle Grundstücke erfassen, die ihre Belegenheit an einer öffentlichen Straße haben und an die örtliche Verteilungsanlage gemäß Ziffer 1 angeschlossen werden können. Über alle mit dem Ausbau ihrer Anlagen zusammenhängende Fragen entscheidet die MEA allein.
3. Der Baukostenzuschuss wird nach der Straßenlänge des anzuschließenden Grundstücks bemessen.
 - 3.1 Als Straßenfrontlänge gilt die Strecke mit der das Grundstück an öffentliche Straßen grenzt. Sie wird aus den amtlichen Plänen ermittelt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere von der MEA berohrte Straßen angrenzen, wird die Hälfte aller Straßenfrontlängen zugrunde gelegt
 - 3.2 Für jedes Grundstück wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 10 Metern gerechnet. Das gilt auch für die Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen.
4. Bei der Berechnung des auf den Anschlussnehmer entfallenden Anteils werden in dem Versorgungsbereich nur die Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, bei denen nach den baulichen Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der behördlichen Bauplanungen in absehbarer Zeit mit einem Anschluß an das Verteilungsnetz der MEA gerechnet werden kann. Die Straßenfrontlängen von Grundstücken, die bereits mit Wasser versorgt sind, bleiben unberücksichtigt.
5. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 von Hundert der Kosten gemäß Ziffer 1.
6. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuß berechnet sich wie folgt:

$$BKZ = 0,7 \times \frac{F}{G} \times B$$

Dabei bedeuten:

F = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks (gemäß Ziffer 3)

G = Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die örtlichen Verteilungsanlagen angeschlossen werden können (gemäß Ziffer 2)

B = Erforderliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen in dem Versorgungsbereich (gemäß Ziffer 1).

7. Der Baukostenzuschuss wird spätestens mit der Herstellung des Anschlusses an das Verteilungsnetz der MEA zur Zahlung fällig. Wenn zu diesem Zeitpunkt die Kosten gemäß Ziffer 1 noch nicht feststehen sollten, hat der Anschlussnehmer eine Abschlagszahlung in Höhe der von der MEA kalkulatorisch ermittelten voraussichtlichen Kosten zu leisten.
8. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und deswegen die Verteilungsanlagen der MEA verstärkt oder erweitert werden müssen. Die MEA setzt die Baukostenzuschüsse in diesen Fällen gesondert fest.